

BGer 1B_548/2022 vom 23. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_548_2022

FR: TF 1B_548/2022 du 23 novembre 2022

IT: TF 1B_548/2022 del 23 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug führt ein Strafverfahren gegen A. _____ wegen Ehrverletzung, Urkundenfälschung etc. Am 12. Juli 2022 wies sie sein Gesuch um Wechsel des amtlichen Verteidigers ab.

Am 19. Juli 2022 erhob A. _____ bei der Staatsanwaltschaft per E-Mail "Einsprache" gegen die Verfügung vom 12. Juli 2022.

Die Staatsanwaltschaft übermittelte die Beschwerde zuständigkeitshalber dem Obergericht des Kantons Zug, welches mit Präsidialverfügung vom 29. Juli 2022 darauf nicht eintrat.

Mit Eingabe vom 24. Oktober 2022 erhebt A. _____ Beschwerde gegen diese Präsidialverfügung mit dem Antrag, sie aufzuheben, sämtliche Kosten dem Obergericht zu überbinden und ihm eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Wie der Beschwerdeführer selber festhält, wurde der angefochtene Entscheid seinem Verteidiger anfangs August 2022 zugestellt. Nach der Zustellbestätigung des Obergerichts hat es seine Verfügung am 10. August 2022 rechtsgültig zugestellt. Damit begann die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) am 11. August 2022 (Art. 44 Abs. 1 BGG) zu laufen und endete am 9. September 2022. Auf die am 24. Oktober 2022 eingereichte Beschwerde ist damit wegen Verspätung nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.